

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 1500/94 des Rates vom 21. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1501/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren** 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 1502/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren und Fischereierzeugnisse (3. Serie 1994)** 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 1503/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guyana** 8
- Verordnung (EG) Nr. 1504/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 10
- * **Verordnung (EG) Nr. 1505/94 der Kommission vom 28. Juni 1994 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 12
- * **Verordnung (EG) Nr. 1506/94 der Kommission vom 27. Juni 1994 zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen** 16
- * **Verordnung (EG) Nr. 1507/94 der Kommission vom 27. Juni 1994 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 25

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1508/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1066/94</p>	27
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1509/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen</p>	31
<p>Verordnung (EG) Nr. 1510/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1292/94 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Brotweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle</p>	33
<p>Verordnung (EG) Nr. 1511/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2785/93 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Brotroggen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle</p>	34
<p>Verordnung (EG) Nr. 1512/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1293/94 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Futterweichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle</p>	35
<p>Verordnung (EG) Nr. 1513/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1020/94 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Futterweichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs</p>	36
<p>Verordnung (EG) Nr. 1514/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/94 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Brotweizen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle</p>	37
<p>Verordnung (EG) Nr. 1515/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl</p>	38
<p>Verordnung (EG) Nr. 1516/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 eröffneten Dauerausschreibung</p>	40
<p>Verordnung (EG) Nr. 1517/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven</p>	42
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1518/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 mit den im Sektor Zucker im Juli 1994 zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen</p>	43
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1519/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 mit den im Sektor Rindfleisch im Juli 1994 anzuwendenden Erhaltungsmaßnahmen</p>	45
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1520/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 mit den im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Juli 1994 anzuwendenden Erhaltungsmaßnahmen</p>	46
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1521/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen mit oder ohne Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung</p>	47
<p>Verordnung (EG) Nr. 1522/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte fünfte Teilausschreibung</p>	49

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1523/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	50
Verordnung (EG) Nr. 1524/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	55
Verordnung (EG) Nr. 1525/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	59
Verordnung (EG) Nr. 1526/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	64
Verordnung (EG) Nr. 1527/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	66
Verordnung (EG) Nr. 1528/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	68

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/365/EG :

★ Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 1994 zur dritten Änderung der Entscheidung 94/178/EG über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidungen 94/27/EG und 94/28/EG	70
---	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1500/94 DES RATES

vom 21. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 249,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 sind die Zollpräferenzmaßnahmen, die entweder aufgrund entsprechender Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Ländern oder Ländergruppen vorgesehen sind oder von der Gemeinschaft einseitig zugunsten bestimmter Länder, Ländergruppen oder Gebiete beschlossen wurden, sowie die autonomen Aussetzungsmaßnahmen, mit denen die bei der Einfuhr bestimmter Waren geltenden Zollsätze herabgesetzt oder ausgesetzt werden, nur dann anwendbar, wenn dies vom Anmelder beantragt wird und die Waren alle Voraussetzungen für die betreffenden Maßnahmen erfüllen.

Die Gemeinschaft braucht für die Durchführung ihrer Handelspolitik außerdem vollständige Statistiken über das von diesen Maßnahmen begünstigte Warenverkehrsaufkommen.

Für die Auswertung dieser Statistiken ist es erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten in Feld Nr. 36 des Einheitspapiers eine einheitliche Kodifizierung anwenden.

Es ist jedoch angebracht, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, ihre Datenverarbeitungssysteme im

Zollbereich anzupassen. Dazu ist während eines Übergangszeitraums die Verwendung einzelstaatlicher Codes zu gestatten, sofern diese mit den gemeinschaftlichen Codes vereinbar sind.

Es ist schließlich zweckmäßig, zum 1. Januar 1996 statistische Erhebungen zu den Waren vorzusehen, für die Ausfuhrerstattungen beantragt werden.

Bei Fehlen einer Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex über den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf obliegt es dem Rat, die nötigen Vorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93⁽²⁾ werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 655/94 der Kommission (ABl. Nr. L 82 vom 25. 3. 1994, S. 15).

ANHANG

1. Anhang 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert :
- a) In Titel I Buchstabe B Ziffer 2 ist in die Minimalliste der bei einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr auszufüllenden Felder die Nummer „36“ einzufügen.
- b) In Titel II Buchstabe C erhält der Hinweis zu Feld Nr. 36 folgenden Wortlaut :

„36. Präferenz

Anzugeben ist der hierfür vorgesehene Code.

Bis zum 1. Januar 1996 können die Mitgliedstaaten andere als die in Anhang 38 vorgesehenen Codes verwenden, vorausgesetzt, diese Codes ermöglichen statistische Erhebungen von mindestens gleicher Genauigkeit.“

2. In Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird folgender Hinweis zu Feld 36 eingefügt :

„Feld Nr. 36: Präferenz

Die anzuwendenden Codes lauten :

1. Die erste Ziffer des Codes

<i>Code</i>	<i>Zollverfahren</i>
1	Zollverfahren erga omnes (ohne Präferenznachweis)
2	Allgemeine Zollpräferenzen (APS)
3	Andere Zollpräferenzen (EUR.1, ATR oder gleichwertiges Dokument)

2. Die beiden folgenden Ziffern des Codes

<i>Code</i>	<i>Zollverfahren</i>
00	Keiner der nachstehenden Fälle
10	Zollaussetzung
15	Zollaussetzung mit besonderer Verwendung
18	Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
20	Zollkontingent (!)
23	Zollkontingent mit besonderer Verwendung (!)
25	Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware (!)
28	Zollkontingent nach passiver Veredelung (!)
40	Besondere Verwendung nach dem Gemeinsamen Zolltarif
50	Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware.

(!) In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß der Antrag für die Durchführung jeder anderen bestehenden Präferenz gilt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1501/94 DES RATES

vom 27. Juni 1994

**zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen
Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt. Die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in diesen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht dessen wird die Aussetzung dieser autonomen Zollsätze von der Gemeinschaft beschlossen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu

beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die im Anhang aufgeführten Waren auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. SIMITIS

ANHANG

KN-Code	Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 0710 21 00	*10	Erbsen in Hülsen, der Art <i>Pisum sativum</i> der Varietät <i>Hortense axiphium</i> , gefroren, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, für die Verarbeitung — in ihren Hülsen — zu Fertiggerichten (a) (b)	0
ex 0711 90 60	*11 *91	Pilze, ausgenommen Pilze der <i>Agaricus</i> -Arten, vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, für die Lebensmittelkonservenindustrien (a)	0
ex 0712 30 00	*17 *24	Pilze, ausgenommen Pilze der <i>Agaricus</i> -Arten, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen (a) (b)	0
ex 0713 33 90	*20	Getrocknete weiße Bohnen der Art <i>Phaseolus vulgaris</i> , von denen beim Sieben durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 8 mm Durchmesser nicht mehr als 2 GHT zurückbleiben, für die Lebensmittelkonservenindustrien (a)	0
ex 0804 10 00	*11 *21	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Alkohol (a)	0
ex 0804 10 00	*12 *22	Datteln, frisch oder getrocknet, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (a)	0
ex 0810 40 50	*10	Früchte der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i> , frisch	0
ex 0810 90 80	*10	Hagebutten, frisch	0
0811 90 50 0811 90 70 ex 0811 90 99	*66 *67	Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
ex 0811 90 99	*40	Hagebutten, auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Die Zollausssetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1502/94 DES RATES

vom 27. Juni 1994

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren und Fischereierzeugnisse (3. Serie 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Produktion bestimmter industrieller Waren und Fischereierzeugnisse in der Gemeinschaft reicht im Jahr 1994 nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Waren hängt somit zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es ist angezeigt, den dringenden Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994 bzw. bis zum 30. Juni 1995 Gemeinschaftszollkontingente zu Nullzollsätzen im Rahmen angemessener Mengen zu eröffnen, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß das Gleichgewicht der Märkte für diese Waren und die Entwicklung der Produktion in der Gemeinschaft nicht gestört werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen

Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

Die Entscheidung über die autonome Eröffnung von Zollkontingenten obliegt der Gemeinschaft. Um eine wirksame gemeinsame Verwaltung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, ist es unbedenklich vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingentsmengen ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum in der nachstehenden Tabelle jeweils genannten Datum werden die Zollsätze für die Einfuhr der nachstehenden Waren im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code (¹)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in t)	Kontingentszollsatz (in %)	Ende des Kontingentszeitraums
09.2701	ex 0301 92 00 ex 0302 66 00 ex 0303 76 00	Aale (Anguilla-Arten), lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 (a)	5 000	0	30. 6. 1995
09.2881	ex 3901 90 00	Chlorsulfoniertes Polyethylen	3 500	0	31. 12. 1994
09.2883	ex 2917 39 90	Benzol-1,2,4-tricarbonsäure-1,2-anhydrid	4 000	0	31. 12. 1994

(¹) Die Taric-Codes sind im Anhang aufgeführt.

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden durch die Kommission verwaltet, die alle einer wirksamen Verwaltung dienlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung

an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Rest des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

*ANHANG***Taric-Codes**

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.2701	0301 92 00	*10
	0302 66 00	*10
	0303 76 00	*10
09.2881	ex 3901 90 00	*94
09.2883	ex 2917 39 90	*20

VERORDNUNG (EG) Nr. 1503/94 DES RATES

vom 27. Juni 1994

über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guyana

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Schwierigkeiten, denen sich der Fischereisektor in der Europäischen Union gegenüber sieht, werden aufgrund der Entfernung und der Abgeschiedenheit der Regionen in extremer Randlage durch die Kosten für den Transport der Fischereierzeugnisse zu den Märkten noch besonders vergrößert.

Der Rat hat mit den Beschlüssen 89/687/EWG⁽⁴⁾, 91/314/EWG⁽⁵⁾ und 91/315/EWG⁽⁶⁾ Programme zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und die Insellage der französischen überseeischen Departements (POSEIDOM), der Kanarischen Inseln (POSEICAN) bzw. Madeiras und der Azoren (POSEIMA) zurückzuführenden Probleme geschaffen, die sich in die Gemeinschaftspolitik zugunsten der Regionen in extremer Randlage eingliedern und in denen die Grundsätze für Lösungen niedergelegt sind, die den besonderen Gegebenheiten und Sachzwängen dieser Regionen Rechnung tragen.

Die bisher durchgeführten Maßnahmen dieser Art haben positive Ergebnisse gezeigt.

In den genannten Regionen treten spezielle Entwicklungsprobleme auf, insbesondere die durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Fischereierzeugnisse gegenüber den Erzeugnissen anderer Regionen der Gemeinschaft hat diese im Fischereisektor für die Jahre 1992 und 1993 Maßnahmen zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Verarbeitung von Thunfisch auf den Azoren und auf Madeira bzw. bei der Erzeugung und dem Gefrieren von Thunfisch sowie beim Gefrieren und der Verarbeitung von Sardinen auf den Kanarischen Inseln getroffen. Es ist erforderlich, ab 1994 auf Gemeinschaftsebene eine Rege-

lung zum Ausgleich der bei der Verarbeitung und Vermarktung dieser Erzeugnisse anfallenden Mehrkosten vorzusehen und folglich Maßnahmen zu treffen, die an die genannten Aktionen anknüpfen; desgleichen sollte für die Kanarischen Inseln eine Regelung zum Ausgleich der beim Gefrieren und der Verarbeitung von Makrelen auf den Kanarischen Inseln anfallenden Mehrkosten vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen für im französischen Departement Guyana erzeugte Garnelen im Rahmen des Programms POSEIDOM Maßnahmen zugunsten des Fischereisektors zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten für die Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guyana eingeführt.

Artikel 2

(1) Für die Azoren und Madeira sieht die in Artikel 1 genannte Regelung die Zahlung von 155 ECU je Tonne Thunfisch für eine an die lokale Industrie gelieferte Menge von insgesamt höchstens 15 000 Tonnen jährlich vor, wovon 10 000 Tonnen auf die Azoren und 5 000 Tonnen auf Madeira entfallen.

(2) Für die Kanarischen Inseln sieht die in Artikel 1 genannte Regelung folgendes vor : die Zahlung von 125 ECU je Tonne von für den Frischmarkt bestimmtem Thunfisch (für eine Menge von höchstens 10 400 Tonnen jährlich), von 45 ECU je Tonne gefrorener Thunfisch (für eine Menge von höchstens 3 500 Tonnen jährlich), von 85 ECU je Tonne zur Verarbeitung bestimmte Sardinen und Makrelen (für eine Menge von höchstens 10 500 Tonnen jährlich) und von 45 ECU je Tonne zum Gefrieren bestimmte Sardinen und Makrelen (für eine Menge von höchstens 7 000 Tonnen jährlich).

(3) Für das französische Departement Guyana sieht die in Artikel 1 genannte Regelung die Zahlung von 865 ECU je Tonne Garnelen aus der industriellen Fischerei für eine Menge von insgesamt höchstens 3 500 Tonnen jährlich und von 930 ECU je Tonne Garnelen aus der handwerklichen Fischerei für eine Menge von insgesamt höchstens 500 Tonnen jährlich vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 6. 1. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 133 vom 16. 5. 1994, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 399 vom 30. 12. 1989, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 10.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 32 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾ erlassen.

Artikel 4

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾. Sie werden

vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt für das Jahr 1994. Vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Neubewertung vor und legt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Auswirkungen entsprechende Vorschläge vor.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1504/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1021/94⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsbereich in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	32,20 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	31,09 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	32,20 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	31,09 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3501
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	35,01
1701 99 10 910	35,67
1701 99 10 950	34,17
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3501

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1505/94 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1994

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des
Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-
schaften ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 655/94 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische
Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-
nung festsetzt.Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 25. 3. 1994, S. 15.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	48,55	1923	366,75	93,40	319,93	14116	38,51	92054	104,68	37,85
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	47,91	1898	361,90	92,17	315,69	13929	38,00	90836	103,29	37,35
1.30	0703 10 19	Speisewiebeln (andere als Steckwiebeln)	39,30	1557	296,86	75,61	258,96	11426	31,17	74513	84,73	30,64
1.40	0703 20 00	Knoblauch	155,59	6165	1175,28	299,33	1025,24	45236	123,41	294995	335,46	121,31
1.50	ex 0703 90 00	Porree	55,11	2191	416,83	106,38	362,51	15522	43,90	105358	119,58	42,20
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	57,81	2331	438,81	113,34	385,48	15133	43,14	104614	127,38	45,06
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,71	2172	405,33	104,22	354,64	14950	41,74	101870	116,85	40,02
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	17,14	681	129,98	33,09	113,00	4877	13,79	31888	37,18	13,32
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	79,26	3206	598,09	153,78	523,30	22060	61,59	150316	172,41	59,05
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	36,78	1463	279,14	71,12	243,78	10454	29,10	68223	79,83	28,31
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	40,96	1632	310,06	79,27	269,67	11511	32,39	78153	88,99	31,08
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	21,82	877	162,70	42,58	143,89	5690	17,51	39262	47,92	17,72
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	16,90	673	128,33	32,72	111,98	4793	13,36	31281	36,73	12,98
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	60,46	2405	458,53	116,76	398,62	17204	48,65	112485	131,17	47,01
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	55,21	2193	417,12	106,57	364,08	15879	43,67	103026	119,50	42,86
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	286,11	11337	2161,23	550,45	1885,31	83185	226,95	542465	616,89	223,07
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	108,31	4291	818,17	208,38	713,72	31491	85,91	205360	233,53	84,45
1.170.2	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	85,66	3394	647,07	164,80	564,46	24906	67,94	162415	184,69	66,79
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	92,83	3894	734,40	189,09	645,42	21793	71,04	142837	212,96	66,61
1.190	0709 10 00	Artischocken	61,64	2453	467,78	119,18	408,52	17518	48,77	114325	133,77	47,45
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	605,00	23972	4569,95	1163,93	3986,52	175897	479,88	1147050	1304,42	471,70
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	217,11	8646	1639,96	420,00	1429,46	63062	171,19	406332	470,91	167,19
1.210	0709 30 00	Auberginen	95,92	3814	724,88	185,31	635,57	27371	75,84	177278	208,01	74,00
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	80,83	3211	610,71	156,02	533,05	23248	63,94	150841	174,96	62,75
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	992,21	39315	7494,82	1908,88	6537,99	288476	787,02	1881187	2139,29	773,60
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	99,92	3959	754,82	192,24	658,46	29053	79,26	189460	215,45	77,91
1.250	0709 90 50	Fenchel	73,55	2966	558,22	144,18	490,38	19251	54,88	133083	162,05	57,33
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	29,03	1156	220,33	56,18	192,26	8230	22,94	53707	63,06	22,28
1.270	ex 0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	47,28	1873	357,16	90,96	311,56	13747	37,50	89648	101,94	36,86
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	83,78	3378	639,04	164,08	560,82	21691	62,54	145547	184,60	66,87
2.20												
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	42,15	1670	318,42	81,09	277,77	12256	33,43	79923	90,88	32,86
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	141,42	5603	1068,28	272,08	931,90	41118	112,18	268137	304,92	110,26

Rubrik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	104,96	4 158	792,83	201,93	691,61	30 516	83,25	199 000	226,30	81,83
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	47,61	1 894	361,32	92,05	315,55	13 531	37,67	88 307	103,33	36,65
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	41,57	1 647	314,06	79,99	273,97	12 088	32,98	78 830	89,64	32,41
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	42,65	1 690	322,19	82,05	281,05	12 401	33,83	80 869	91,96	33,25
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	76,54	3 032	578,18	147,25	504,36	22 254	60,71	145 122	165,03	59,67
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	58,57	2 320	442,45	112,68	385,96	17 030	46,46	111 055	126,29	45,66
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	92,63	3 683	700,02	178,96	613,78	26 433	73,24	171 200	200,88	71,47
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	89,68	3 553	677,43	172,53	590,94	26 074	71,13	170 033	193,36	69,92
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	62,77	2 487	474,16	120,76	413,63	18 250	49,79	119 015	135,34	48,94
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	140,75	5 577	1 063,24	270,80	927,50	40 924	111,65	266 871	303,48	109,74
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	41,31	1 636	312,05	79,47	272,21	12 010	32,76	78 324	89,07	32,20
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	57,08	2 261	431,17	109,81	376,12	16 595	45,27	108 223	123,07	44,50
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	123,84	4 907	935,46	238,25	816,03	36 006	98,23	234 799	267,01	96,55
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	32,97	1 309	249,11	63,64	217,43	9 483	26,08	61 529	71,37	25,59
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	34,80	1 379	262,93	66,96	229,36	10 120	27,61	65 996	75,05	27,13
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	66,46	2 633	502,03	127,86	437,93	19 323	52,71	126 008	143,29	51,81
2.130	0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39 0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59 0808 10 81 0808 10 83 0808 10 89	Äpfel	67,18	2 662	507,51	129,26	442,72	19 534	53,29	127 385	144,86	52,38
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia)	161,97	6 417	1 223,46	311,60	1 067,27	47 091	128,47	307 087	349,22	126,28
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	69,76	2 764	526,94	134,20	459,66	20 282	55,33	132 261	150,40	54,39

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.150	0809 10 00	Aprikosen	85,40	3 383	645,09	164,30	562,74	24 829	67,74	161 918	184,13	66,58
2.160	0809 20 20 0809 20 40 0809 20 60 0809 20 80	Kirschen	137,15	5 434	1 036,03	263,86	903,76	39 876	108,79	260 041	295,72	106,93
2.170	ex 0809 30 90	Pfirsiche	73,54	2 928	555,49	142,26	484,19	21 360	57,98	137 634	159,51	56,63
2.180	ex 0809 30 10	Nektarinen	207,11	8 235	1 565,19	400,15	1 372,35	59 102	163,75	382 787	449,15	159,80
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	131,83	5 250	995,83	255,03	868,00	38 293	103,95	246 736	285,95	101,52
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	129,34	5 146	981,42	250,04	857,09	36 754	102,32	239 858	280,66	99,56
2.205	0810 20 10	Himbeeren	1 232,1	49 408	9 305,36	2 396,74	8 133,50	344 866	961,01	2 323 153	2 685,64	922,33
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	102,94	4 142	776,64	201,08	684,00	27 469	82,98	185 034	226,07	78,92
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.)	104,50	4 140	789,39	201,05	688,61	30 383	82,89	198 137	225,32	81,48
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	48,29	1 953	364,38	93,69	318,81	13 439	37,52	91 577	105,04	35,97
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	372,68	14 767	2 815,13	716,99	2 455,73	108 354	295,61	706 593	803,53	290,57
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	403,54	15 990	3 048,25	776,36	2 659,09	117 327	320,09	765 105	870,08	314,63

VERORDNUNG (EG) Nr. 1506/94 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1994

zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Mai 1993 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat („HAN“) des KN-Codes 3102 80 00 mit Ursprung in Bulgarien und Polen in die Gemeinschaft.
- (2) Zuvor hatte die Kommission einen schriftlichen Antrag der European Fertilizer Manufacturer Association („EFMA“) erhalten, auf die angeblich ein größerer Teil der gesamten HAN-Produktion in der Gemeinschaft entfällt. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller. Die direkt betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Die polnischen Hersteller, ein polnischer Ausführer, ein bulgarischer Hersteller, ein bulgarischer Ausführer, die Unternehmen, in deren Namen der Antrag gestellt wurde, sowie zwei Einführer nahmen schriftlich Stellung.
- (5) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informa-

tionen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

a) *Gemeinschaftshersteller*

DSM AGRO BV, Niederlande,
Grande Paroisse SA, Frankreich,
Hydro Agri Rostock GmbH, Deutschland,
Hydro Agri Sluiskil BV, Niederlande,
Hydro Azote, Frankreich,
Kemira BV, Niederlande,
Stickstoffwerke AG, Deutschland ;

b) *Hersteller und Ausführer in Polen*

CIECH, Warschau,
Zakłady Azotowe Kedzierzyn, Kedzierzyn („ZAK“),
Zakłady Azotowe Pulawy, Pulawy („ZAP“);

c) *Hersteller in den Vergleichsländern*

Duslo Statny Podnik, Dusio, Slowakei,
Severoceske Chemicke Zavody, Lovosice, Tschechei.

- (6) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 1992 bis 31. März 1993.
- (7) Was die Einleitung des Antidumpingverfahrens anbetrifft, so behauptete der bulgarische Ausführer, die Kommission habe die Untersuchung unrechtmäßigerweise auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft ausgedehnt. Dazu machte er geltend, daß die bulgarischen Ausfuhren im Untersuchungszeitraum nur für einen Mitgliedstaat, nämlich Frankreich, bestimmt gewesen seien, daß die Hersteller in diesem Mitgliedstaat ihre Ware nur auf dem lokalen Markt verkauft hätten und daß Hersteller in anderen Mitgliedstaaten die fragliche Ware nur in begrenztem Maß nach Frankreich ausgeführt hätten, so daß die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) die Auswirkungen der bulgarischen Einfuhren nur in bezug auf Frankreich hätte untersuchen dürfen.
- (8) In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, daß Bulgarien die fragliche Ware im Untersuchungszeitraum zwar nur in einen Mitgliedstaat exportierte, in vorausgegangenen Zwölfmonatszeiträumen aber auch Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten getätigt hatte. Außerdem wird entgegen den Angaben des bulgarischen Ausführers die Nachfrage auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats in bedeutendem Umfang von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Herstel-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 123 vom 5. 5. 1993, S. 5.

lern gedeckt. Daher vertritt die Kommission weiterhin die Auffassung, daß die Auswirkungen der angeblich gedumpte bulgarischen Einfuhren auf den betreffenden Wirtschaftszweig gemeinschaftsweit zu untersuchen sind.

B. WARE, GLEICHARTIGE WARE

- (9) Bei der fraglichen Ware handelt es sich um Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat, genauer gesagt um eine Mischung von Harnstoff und Ammoniumnitrat in wäßriger Lösung (HAN). HAN wird als Stickstoffdünger in der Landwirtschaft verwendet und weist einen Stickstoffgehalt zwischen 28 und 32 v. H. auf.

In den verschiedenen geographischen Regionen der Gemeinschaft wird traditionell HAN mit unterschiedlichen Stickstoffgehalten verwendet, doch gibt es keine grundsätzlichen Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und der Verwendung der Ware.

- (10) Der Antidumpingantrag und die Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung erstrecken sich auf die unter Randnummer 9 aufgeführten HAN-Qualitäten. Das in Bulgarien und Polen hergestellte und von dort ausgeführte HAN ist dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten HAN gleichartig und weist insbesondere die gleichen technischen und materiellen Eigenschaften sowie die gleiche Verwendung auf.

C. DUMPING

a) Allgemeines

- (11) Für die Zwecke der Dumpinguntersuchung wurden Polen sowie die Tschechei und die Slowakei (die beiden letztgenannten Staaten wurden als Vergleichsländer für Bulgarien gewählt, wie unter Randnummer 24 dargelegt) als Marktwirtschaftsländer betrachtet. Der Normalwert und die erforderlichen Berichtigungen der Ausführpreise (z. B. zur Berücksichtigung der Transportkosten) wurden daher unter Zugrundelegung der inländischen Verkaufspreise bzw. der jeweiligen Kosten der Hersteller festgesetzt.

b) Polen

1. Normalwert

- (12) Die Untersuchung der Kommission ergab, daß weder die polnischen Hersteller noch der polnische Ausführer im Untersuchungszeitraum oder in

früheren Jahren HAN auf dem Inlandsmarkt verkauft hatten.

Daher wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung rechnerisch ermittelt unter Zugrundelegung aller variablen und fixen Produktionskosten der Hersteller zuzüglich der Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten sowie einer angemessenen Gewinnspanne. Da die fragliche Ware nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde, wurde der Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten sowie für die Gewinne gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung anhand der Inlandsverkäufe der Hersteller im selben Geschäftszweig, d. h. im Düngemittelsektor, ermittelt. Beide Hersteller tätigten im Untersuchungszeitraum umfangreiche Düngemittelverkäufe auf dem Inlandsmarkt.

- (13) Ein Hersteller hatte bei der Aufstellung der Produktionskosten für die Kommission im Rahmen der Antidumpinguntersuchung mehrere Berichtigungen vorgenommen. Er war jedoch nicht in der Lage, die Berichtigungen zu rechtfertigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Daher beschloß die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung, bei der vorläufigen Sachaufklärung den Normalwert dieses Herstellers anhand der Produktionskosten zu bestimmen, die dieser Hersteller im Rahmen seiner internen Kostenrechnung ermittelt hatte.

Der andere Hersteller hatte keinerlei Finanzierungskosten in die angegebenen Produktionskosten einbezogen, obwohl solche Kosten angefallen waren. Gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission diese Kosten bei der Ermittlung des Normalwerts dieses Herstellers.

2. Ausführpreise

- (14) Die beiden polnischen Hersteller nutzten für ihre HAN-Exportverkäufe in die Gemeinschaft zwei Vertriebswege, und zwar verkauften sie

- direkt an unabhängige Einführer in der EG und
- indirekt über den Ausführer in Polen.

Dieser Ausführer hatte vor der 1989 begonnenen Marktliberalisierung in Polen sämtliche Ausfuhren von chemischen Erzeugnissen abgewickelt. Während des Untersuchungszeitraums wickelte er einen Teil der gesamten Exporte beider Hersteller ab. Bei einem der Hersteller war der Anteil dieser indirekten Exporte relativ gering. Die Kommission hielt es daher für angemessen, den Ausführpreis lediglich unter Zugrundelegung der direkten Exportverkäufe dieses Herstellers in die Gemeinschaft zu ermitteln.

Bei dem anderen Hersteller machten die über den Ausführer abgewickelten Exporte einen erheblichen Teil der Gesamtexporte aus. Daher wurde der Ausfuhrpreis sowohl unter Zugrundelegung seiner Direktverkäufe an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft als auch seiner Verkäufe an den Ausführer zum Export in die Gemeinschaft ermittelt.

- (15) Was die Exportverkäufe über den Ausführer anbelangt, so wird die Kommission die Beziehungen zwischen dem Hersteller und dem Ausführer noch eingehender untersuchen. Beim derzeitigen Stand der Untersuchung ist die Kommission der Auffassung, daß der von dem Ausführer an den Hersteller gezahlte Preis als Ausfuhrpreis des Herstellers betrachtet werden sollte, da die fragliche Ware von dem Hersteller zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurde.
- (16) Die Preise für die direkten Exportverkäufe an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft wurden anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

Bei der Untersuchung in dem Betrieb eines Herstellers bezweifelte die Kommission, daß alle Exportgeschäfte dieses Herstellers vollständig angegeben worden waren. Daher berichtete die Kommission die Angaben über die Ausfuhrgeschäfte dieses Herstellers und stützte ihre Sachaufklärung in diesem Zusammenhang gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen.

- (17) Die Preise für die über den Ausführer abgewickelten Exportverkäufe wurden anhand der dem Hersteller tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

Bei diesen Verkäufen konnte jedoch weder der Ausführer noch der Hersteller angemessene Informationen zu der Provision vorlegen, die im Untersuchungszeitraum von dem Hersteller an den Ausführer gezahlt und vom Ausfuhrpreis des Ausführers abgezogen wurde, wie dies zur Ermittlung des dem Hersteller gezahlten oder zu zahlenden Preises erforderlich ist. Im übrigen stimmten die entsprechenden Beträge in der Antwort auf den Fragebogen nicht mit den tatsächlich gezahlten Beträgen überein. Bei der Untersuchung vor Ort wurden erheblich höhere Beträge ermittelt.

Daher stützte die Kommission ihre Berechnung des zu zahlenden Betrags gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen und zog den höchsten Provisionsprozentsatz heran, der während der Untersu-

chung vor Ort ermittelt wurde, nämlich 4 %. Hier ist darauf hinzuweisen, daß dieser Prozentsatz immer noch geringer ist als die Provision bei anderen Düngemittelverkäufen, die dieser Hersteller über den Ausführer abwickelt.

3. Vergleich der Ausfuhrpreise mit dem Normalwert und Dumpingspannen

- (18) Da der Normalwert anhand der Produktionskosten des Herstellers rechnerisch ermittelt wurde, wurde der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis für Qualitäten mit dem gleichen Stickstoffgehalt durchgeführt.
- (19) Gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung wurden die Ausfuhrpreise, wie unter den Randnummern 14 bis 17 ermittelt, unter Zugrundelegung der tatsächlichen Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten sowie der Gehälter des direkt mit den Ausfuhrgeschäften befaßten Verkaufspersonals berichtigt, um die Ausfuhrpreise auf die Stufe ab Werk, d. h. die gleiche Stufe wie den Normalwert, zu bringen.
- (20) Die HAN-Ausfuhrpreise auf der Stufe ab Werk wurden je Geschäftsvorgang mit dem gemäß den Randnummern 12 und 13 ermittelten Normalwert verglichen.

Dieser Vergleich ergab, daß die Ab-Werk-Preise aller Ausfuhrgeschäfte bei beiden Herstellern niedriger waren als der Normalwert, wobei die Dumpingspannen dem Betrag entsprachen, um den der Normalwert den Ausfuhrpreis überstieg. Nach der Zusammenfassung der einzelnen Beträge ergaben sich für die beiden Hersteller in Polen insgesamt folgende Dumpingspannen, ausgedrückt als cif-Gesamtwert frei Grenze der Gemeinschaft :

1. ZAK : 40,0 %,
2. ZAK : 33,8 %.

- (21) Für die anderen ausführenden Hersteller oder Ausführer, die den Fragebogen der Kommission nicht beantwortet und auch nicht anderweitig Stellung genommen hatten, stützte die Kommission die Dumpingermittlung gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen.

In diesem Zusammenhang hielt es die Kommission für angemessen, die höchste Dumpingspanne heranzuziehen, die bei einem kooperierenden Hersteller im Rahmen dieser Untersuchung festgestellt wurde.

Dieses Vorgehen wurde für notwendig erachtet, um die Verweigerung der Mitarbeit nicht in unangemessener Weise zu belohnen und die Schaffung einer Umgehungsmöglichkeit zu vermeiden.

c) Bulgarien

1. Normalwert

(22) Bulgarien wurde für die Zwecke dieser Antidumpinguntersuchung nicht als Marktwirtschaftsland angesehen. Daher wurde der mit dem bulgarischen Ausführpreisen zu vergleichende Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung von der Kommission anhand der Preise und Kosten in einem Vergleichsland mit Marktwirtschaft ermittelt.

(23) In diesem Zusammenhang forderte die European Fertilizer Import Association („EFIA“), daß Bulgarien nicht als Land ohne Marktwirtschaft angesehen werden sollte, da die EG im Begriff sei, mit diesem Land ein Interimsabkommen zu schließen. Da die Ausfuhren mit Ursprung in Bulgarien jedoch zu einer Zeit erfolgten, als dieses Land unter die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 848/92⁽²⁾, fiel, mußte die Kommission den Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung ermitteln, d. h. in diesem Fall unter Zugrundelegung der Preise und Kosten in einem Land mit Marktwirtschaft, nämlich der ehemaligen CSFR.

(24) Der Antragsteller hatte die Auffassung vertreten, daß die Wahl der ehemaligen CSFR als Vergleichsland angemessen sei.

Der bulgarische Ausführer machte geltend, daß die ehemalige CSFR nicht als Vergleichsland herangezogen werden sollte, da aus der CSFR nunmehr zwei unabhängige Staaten hervorgegangen seien.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß die ehemalige CSFR während des größten Teils des Untersuchungszeitraums noch einen einzigen Staat bildete; daher wird der Schluß gezogen, daß der Normalwert angemessenerweise unter Zugrundelegung der Geschäfte der zwei HAN-Hersteller in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik ermittelt werden kann, die aus der ehemaligen CSFR hervorgegangen sind.

Im übrigen ist die Kommission anhand der Untersuchungsergebnisse der Auffassung, daß die Wahl der ehemaligen CSFR als Vergleichsland im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung aus folgenden Gründen angemessen ist:

— Die fragliche Ware wird auf dem Inlandsmarkt in erheblichen Mengen verkauft; diese Inlands-

verkäufe werden als repräsentativ für die Ausfuhren mit Ursprung in Bulgarien angesehen.

— Es gibt zwei inländische Hersteller von beträchtlicher Größe.

— Aus Drittländern werden erhebliche Mengen HAN eingeführt.

— Die Produktionstechnik der inländischen Hersteller ist mit der in Bulgarien vergleichbar.

— Der Rohstoffzugang in der ehemaligen CSFR ist dem in Bulgarien sehr ähnlich, da beide Länder von Rußland zu Weltmarktpreisen mit Erdgas, dem teuersten Input, beliefert werden.

— Die Kommission ist nach Überprüfung der Buchführungsangaben der betreffenden Unternehmen der Auffassung, daß diese Angaben zuverlässig sind und sich auf annehmbare Buchführungsgrundsätze stützen.

Daher hält es die Kommission insgesamt für angemessen, die ehemalige CSFR für diese Antidumpinguntersuchung als Vergleichsland für Bulgarien zu wählen.

(25) Der Normalwert wurde anhand der inländischen Verkaufspreise und Kosten der zwei Hersteller in der ehemaligen CSFR ermittelt.

Als inländische Verkaufspreise wurden gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Grundverordnung die von unabhängigen Abnehmern gezahlten oder zu zahlenden Preise abzüglich aller Rabatte herangezogen.

Bei einem Hersteller waren die Inlandspreise zum Teil niedriger als die Produktionskosten, so daß der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung bestimmt wurde unter Zugrundelegung aller variablen und fixen Produktionskosten des Herstellers zuzüglich eines Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten und einer angemessenen Gewinnspanne (dieser Betrag wurde anhand der gewinnbringenden Inlandsverkäufe des Herstellers ermittelt) sowie der Preise der verbleibenden gewinnbringenden Verkäufe dieses Herstellers.

2. Ausführpreise

(26) Alle HAN-Ausfuhrsgeschäfte wurden seit 1991 über einen bulgarischen Ausführer, Chimimport Investment und Fertilizer Inc., abgewickelt. Dieser Ausführer legte Informationen über seine Exportverkäufe an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft vor. Für diese Verkäufe wurden die Ausführpreise anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1992, S. 1.

3. Vergleich der Ausfuhrpreise mit dem Normalwert und Dumpingspannen

(27) Die auf dem Inlandsmarkt der ehemaligen CSFR verkaufte Ware hat einen Stickstoffgehalt von 30 v. H., während die aus Bulgarien ausgeführte Ware einen Stickstoffgehalt von 32 v. H. aufweist. Ansonsten haben die beiden Waren die gleichen materiellen Eigenschaften und werden in gleicher Weise als landwirtschaftliches Düngemittel verwendet. Bei dem Vergleich des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis wurde der Normalwert daher entsprechend dem Stickstoffgehalt der beiden fraglichen Waren berichtet.

(28) Ferner wurden die Ausfuhrpreise und der Normalwert, wie unter den Randnummern 25 und 26 ermittelt, gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung zur Berücksichtigung der tatsächlichen Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten berichtet, um die Ausfuhrpreise und den Normalwert auf der gleichen Stufe, nämlich der Stufe ab Werk, zu ermitteln.

(29) Die berichtigten HAN-Ausfuhrpreise wurden je Geschäftsvorgang mit dem berichtigten Normalwert verglichen. Dieser Vergleich ergab, daß die Ab-Werk-Preise aller Exportgeschäfte des bulgarischen Ausführers niedriger waren als der Normalwert, wobei die Dumpingspannen den Beträgen entsprachen, um die der Normalwert den Ausfuhrpreis überstieg. Nach der Zusammenfassung der einzelnen Beträge ergab sich für die Ausfuhr aus Bulgarien insgesamt folgende Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Gesamtwerts frei Grenze der Gemeinschaft:

Chimimport Investment and Fertilizer Inc.:
33,3 %.

(30) Für die anderen ausführenden Hersteller oder Ausführer, die den Fragebogen der Kommission nicht beantwortet und auch nicht in anderer Weise Stellung genommen hatten, stützte die Kommission die Dumpingermittlung gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen.

In diesem Zusammenhang hielt es die Kommission für angemessen, die bei dem kooperierenden Ausführer ermittelte Dumpingspanne zugrunde zu legen.

D. SCHÄDIGUNG

a) Volumen des Gemeinschaftsmarktes

(31) Aus Marktforschungsdaten und aus den im Rahmen des Antidumpingverfahrens vorgelegten Informationen sowie den Einfuhrstatistiken ist zu

entnehmen, daß der Gesamtverbrauch von HAN in der Gemeinschaft, gemessen an dem Verbrauch von HAN mit einem Stickstoffgehalt von 32 v. H., leicht zurückgegangen ist, und zwar von 2,9 Millionen Tonnen im Jahr 1991 auf 2,8 Millionen Tonnen im Jahr 1992 und im Untersuchungszeitraum. Zwar nahm der Verbrauch in Deutschland zu, doch reichte dies nicht aus, um den Nachfrage-rückgang in Frankreich und Spanien in vollem Umfang zu kompensieren.

b) Kumulierung der gedumpten bulgarischen und polnischen Einfuhren

(32) Der bulgarische Ausführer machte geltend, daß die Ausfuhr mit Ursprung in Bulgarien nicht mit den Exporten aus Polen kumuliert werden sollten, da die Eurostat-Einfuhrstatistiken bei den bulgarischen Einfuhren in die Gemeinschaft zwischen 1991 und 1992 einen rückläufigen Trend auswiesen.

(33) Die Kommission weist in diesem Zusammenhang allgemein darauf hin, daß die Informationen, die im Rahmen dieser Untersuchung von den betroffenen Herstellern und Ausführern sowohl in Bulgarien als auch in Polen eingeholt wurden, für präziser gehalten werden als die Eurostat-Angaben und daß die Informationen der Hersteller und Ausführer die spezifische und detaillierte Beurteilung der Einfuhrentwicklung ermöglichen. So stellte die Kommission insbesondere fest, daß die Informationen des bulgarischen Ausführers, der nach eigenen Angaben als einziger die fragliche Ware ausführt, einen erheblichen Anstieg seiner Einfuhren in die Gemeinschaft erkennen ließen, und zwar zu ähnlichen Preisen wie die der polnischen Hersteller.

Ferner ergab die Untersuchung, daß HAN mit Ursprung in Bulgarien und Polen sowie in der Gemeinschaft hergestelltes HAN ähnliche materielle Eigenschaften besitzt, über ähnliche, wenn nicht sogar identische Vertriebskanäle verkauft wird und dieselbe Endverwendung als Düngemittel aufweist.

(34) Daher ist die Kommission der Auffassung, daß das Argument des bulgarischen Ausführers nicht stichhaltig ist und die Einfuhren von HAN mit Ursprung in Bulgarien und Polen entsprechend der gängigen Praxis der Gemeinschaftsorgane kumuliert werden sollten.

c) Volumen und Preise der gedumpten bulgarischen und polnischen Einfuhren

(35) Die gedumpten bulgarischen und polnischen HAN-Einfuhren in die Gemeinschaft stiegen zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum

stark an, und zwar von fast 500 000 Tonnen HAN mit einem Stickstoffgehalt von 32 v. H. im Jahr 1991 auf mehr als 750 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum, d. h. um mehr als 50 %.

Unter Berücksichtigung des Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft führte dies zu einem Anstieg des Marktanteils der gedumpte Einfuhren von 16 % im Jahr 1991 auf mehr als 27 % im Untersuchungszeitraum.

Die Kommission hielt es für wichtig, bei der Beurteilung der Auswirkungen dieser Einfuhren auf den HAN-Markt der Gemeinschaft insbesondere zu berücksichtigen, in welcher kurzer Zeit die beiden vorgenannten Entwicklungen (Erhöhung des Absatzvolumens und des Marktanteils) eintraten.

(36) Die Preise für HAN aus Bulgarien und Polen sanken zwischen 1991 und 1992 um rund 7 %; dieser rückläufige Trend hielt im Untersuchungszeitraum an. Diese Preise, die die Produktionskosten nicht deckten, waren stets niedriger als die Preise der Gemeinschaftshersteller und übten daher einen anhaltenden und erheblichen Druck auf die Preise und die Verkaufserlöse der Gemeinschaftshersteller aus.

(37) Ein genauer Vergleich der Preise, die die bulgarischen und polnischen Ausführer und Hersteller im Untersuchungszeitraum für HAN-Einfuhren in die Gemeinschaft in Rechnung stellten, mit den Preisen der EG-Hersteller auf einer vergleichbaren Handelsstufe ergab, daß die bulgarischen und polnischen Ausführer und Hersteller die Preise ihrer Konkurrenten in der EG erheblich unterboten. Dieser Vergleich wurde anhand der detaillierten, nach Geschäftsvorgängen aufgeschlüsselten Verkaufsberichte der bulgarischen und polnischen Ausführer und Hersteller sowie der EG-Hersteller für identische HAN-Qualitäten durchgeführt, die sowohl von der EG-Herstellern als auch von den bulgarischen und polnischen Herstellern verkauft wurden; dabei ergab sich bei dem bulgarischen Ausführer eine Preisunterbietung um rund 7 % und bei den polnischen Herstellern eine Preisunterbietung zwischen 6 und 10 %.

Dieser Preisdruck und diese Preisunterbietung waren für den HAN-Markt der Gemeinschaft besonders schädlich, da es sich um einen Rohstoffmarkt mit wenig Produktdifferenzierungsmöglichkeiten handelt. Daher blieb den Gemeinschaftsherstellern kaum eine andere Wahl, als ihre Preise an die Preise der Ausfuhrländer anzupassen, um ihre Marktposition zu wahren und die Kapazitätsauslastung

auf einem relativ wirtschaftlichen Niveau zu halten.

d) Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

(38) Unter Zugrundelegung von Marktforschungsangaben sowie der Untersuchungsergebnisse kam die Kommission zu dem Schluß, daß die antragstellenden Hersteller einen größeren Anteil an der Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware (mehr als 65 %) im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung ausmachen. Die übrigen Hersteller in der Gemeinschaft, d. h. in Frankreich, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich, beteiligten sich nicht an der Untersuchung.

(39) In Anbetracht des erheblichen Anstiegs der gedumpte Einfuhren innerhalb kurzer Zeit ging der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dazu über, den Preissenkungen der betreffenden Ausfuhrländer zu folgen, um seinen Marktanteil in der Gemeinschaft zu verteidigen. Gleichzeitig reduzierte er seine Produktionskapazität durch Stilllegung zweier Betriebe in Frankreich zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum um rund 5 %. Dieser Trend hielt auch nach dem Untersuchungszeitraum an.

Dank diesem Kapazitätsabbau konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine rentablere Kapazitätsauslastung erreichen. Da er jedoch seine Preise an die der gedumpte Einfuhren anpassen mußte, verschlechterte sich seine finanzielle Lage so sehr, daß er im Untersuchungszeitraum erhebliche finanzielle Verluste verzeichnete. Die verbesserte Kapazitätsauslastung infolge der Betriebsstilllegungen reichte nämlich nicht aus, den Umsatzrückgang im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu kompensieren.

(40) Was den Marktanteil anbetrifft, so war die Strategie des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erfolgreich, da sich sein Marktanteil nur geringfügig von 40 % im Jahr 1991 auf 38 % im Jahr 1992 verringerte und sich im Untersuchungszeitraum auf 42 % erhöhte. Parallel dazu sank auch die Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1991 und 1992, bevor sie im Untersuchungszeitraum mit 1,2 Millionen Tonnen, gemessen an HAN mit einem Stickstoffgehalt von 32 v. H., wieder ein ähnliches Niveau erreicht wie 1991; auch der Absatz verringerte sich zwischen 1991 und 1992, um im Untersuchungszeitraum mit geringfügig weniger als 1,2 Millionen Tonnen, gemessen an HAN mit einem Stickstoffgehalt von 32 v. H., wieder auf ein ähnliches Niveau anzusteigen wie 1991.

e) **Schlußfolgerung**

- (41) Aufgrund des erheblichen Preisrückgangs auf dem Gemeinschaftsmarkt und der negativen Entwicklung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der umfangreiche finanzielle Verluste verzeichnete, kommt die Kommission zu dem Schluß, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutend geschädigt wird.

E. **SCHADENSURSACHE**a) **Auswirkungen der gedumpte Einfuhren**

- (42) Der starke Anstieg der gedumpte Einfuhren aus Bulgarien und Polen innerhalb kurzer Zeit und zu Preisen, die erheblich niedriger waren als die Preise der Gemeinschaftshersteller, fiel zeitlich mit dem Rückgang der HAN-Preise in der Gemeinschaft zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum zusammen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mußte zwar keine Absatzverluste und Marktanteileinbußen in der EG hinnehmen, doch war dies nur möglich, weil er sich an die niedrigen Preise der Einfuhren anpaßte, wodurch er zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum zunehmend erhebliche Verluste verzeichnete. Als Rohstoffmarkt ist der HAN-Markt äußerst preispfindlich. Daher blieb den Gemeinschaftsherstellern in Anbetracht der niedrigen Preise der immer umfangreicheren gedumpte Einfuhren keine andere Wahl, als ihre Preise an die der gedumpte Einfuhren anzupassen.

b) **Sonstige Faktoren**

- (43) Wie unter Randnummer 30 dargelegt, war der HAN-Markt in der Gemeinschaft relativ stabil. Die Probleme des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft können daher nicht auf einen Nachfragerückgang zurückgeführt werden.
- (44) Zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum waren die HAN-Einfuhren aus anderen Ländern als Bulgarien und Polen in die Gemeinschaft insgesamt rückläufig. Der größte Teil stammte aus den USA. Leut Eurostat-Angaben verringerte sich der Marktanteil dieser Einfuhren beträchtlich, nämlich von 35 % im Jahr 1991 auf 10 % im Untersuchungszeitraum. Die übrigen Einfuhren erhöhten sich zwar, doch stammten sie aus mehreren Ländern, von denen keines in der Gemeinschaft insgesamt einen nennenswerten Marktanteil besitzt.

c) **Schlußfolgerung**

- (45) Die Einfuhren aus anderen Ländern als Bulgarien und Polen erhöhten sich entweder zwischen 1991

und dem Untersuchungszeitraum, blieben jedoch in absoluten Zahlen gering, oder aber sie wiesen ein beträchtliches Volumen auf, das sich dann allerdings zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum verringerte.

Daher kommt die Kommission zu dem Schluß, daß die umfangreichen gedumpte Billigeinfuhren von HAN mit Ursprung in Bulgarien und Polen für sich genommen eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (insbesondere in Form schwerer finanzieller Verluste) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung verursacht haben.

F. **INTERESSE DER GEMEINSCHAFT**

- (46) Mit Antidumpingmaßnahmen sollen unlautere Handelspraktiken beseitigt werden, die einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schädigen. Ziel ist die Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs, der als solcher im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (47) Die Untersuchung ergab, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt wird, da er wegen der immer umfangreicheren gedumpte Einfuhren erhebliche finanzielle Verluste verzeichnet. Ohne die Einführung von Schutzmaßnahmen wäre der Fortbestand des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bedroht, wie sich dies bereits in der Schließung mehrerer HAN-Betriebe von Gemeinschaftsherstellern gezeigt hat.
- (48) Demgegenüber haben die Landwirte kurzfristig von den niedrigen Preisen der gedumpte Einfuhren profitiert. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die HAN-Käufe nur einen relativ geringen Prozentsatz der Gesamtkosten der Landwirte ausmachen. Alles in allem wird der mögliche Gewinn für die Landwirte nicht als ausreichend angesehen, um dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen gegen die unfairen HAN-Einfuhren zu verweigern.
- (49) Der bulgarische Ausführer meinte, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen betreffend die HAN-Einfuhren aus Bulgarien der immer stärkeren Zusammenarbeit zwischen der EG und Bulgarien widersprechen würde. Dieses Argument wurde von der EFIA auch für die Einfuhren aus Polen geltend gemacht.

Außerdem erklärte der bulgarische Ausführer, Antidumpingmaßnahmen würden katastrophale Auswirkungen auf die bulgarische Wirtschaft haben und zu Arbeitsplatzverlusten und möglicherweise zu politischer Destabilisierung führen.

- (50) In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, daß die EG nach wie vor den Ausbau ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit Bulgarien und Polen anstrebt. Gleichzeitig erwartet sie jedoch von den bulgarischen und polnischen Herstellern und Ausfuhrern, daß sie auf dem Gemeinschaftsmarkt im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen über faire Handelspraktiken operieren. Was die angeblichen Auswirkungen speziell auf die bulgarische Wirtschaft anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß die HAN-Ausfuhren in die Gemeinschaft nur einen kleinen Teil der gesamten bulgarischen Exporte ausmachen. Daher kann nach Auffassung der Kommission angemessenerweise nicht geltend gemacht werden, daß sich die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zur Wiederherstellung fairer Handelsbedingungen nennenswert auf die bulgarische Wirtschaft insgesamt auswirken wird. Das gleiche gilt für den Arbeitsmarkt in Bulgarien, da die Düngemittelherstellung nicht arbeitsintensiv ist. Außerdem zielen die Antidumpingmaßnahmen nicht darauf ab, die Waren mit Ursprung in den betreffenden Exportländern vom Gemeinschaftsmarkt zu verdrängen, sondern lediglich darauf, faire Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen.
- (51) Schließlich erscheint die Behauptung, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen betreffend die HAN-Einfuhren zu einer wirtschaftlichen und politischen Destabilisierung des Landes führen könnte, nicht begründet.
- (52) Daher wird die Auffassung vertreten, daß es nach Abwägung aller Aspekte im Interesse der Gemeinschaft liegt, vorläufige Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von HAN mit Ursprung in Bulgarien und Polen einzuführen.

G. VORLÄUFIGER ZOLL

- (53) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Schlußfolgerungen zu dem Dumping, der Schädigung, der Schadensursache und dem Interesse der Gemeinschaft mußte die Kommission prüfen, in welcher Form und in welchem Umfang Antidumpingmaßnahmen erforderlich sind, um faire Wettbewerbsbedingungen auf dem HAN-Markt der Gemeinschaft wiederherzustellen.

In diesem Zusammenhang mußte beachtet werden, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt Verluste verzeichnet.

- (54) Daher ermittelte die Kommission die Preise, die es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen würden, seine durchschnittlichen Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

Was eine angemessene Gewinnspanne betrifft, so legte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mehrere von den betroffenen Unternehmen intern verwendete Gewinnziele vor. Diese Ziele waren sehr unterschiedlich und bezogen sich in mehreren Fällen nicht speziell auf Produkte, sondern waren das Ergebnis einer Gesamtstrategie bei der Bewertung von Investitionsprojekten. Unter diesen Umständen mußte nach Auffassung der Kommission insbesondere berücksichtigt werden, daß sowohl die fragliche Ware als auch der Gemeinschaftsmarkt relativ ausgereift sind, so daß nur bescheidende Beträge für Investitionen sowie für Forschung und Entwicklung bereitgestellt werden müssen. Daher wurde eine Gewinnspanne von 5 % als angemessen betrachtet.

- (55) Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein Mindesteinfuhrpreis berechnet, der es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen würde, seine Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben.
- (56) Die so ermittelten Schadensschwellen waren niedriger als die unter Randnummer 19 bzw. 29 aufgeführten Dumpingspannen der beiden Hersteller in Polen und des Ausfuhrers in Bulgarien.
- (57) In Anbetracht der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Form finanzieller Verluste, der Möglichkeit der Absorption eines Wertzolls mit einer nachteiligen Wirkung auf die Preisbildung im Gemeinschaftsmarkt für dieses saisonabhängige und preisempfindliche Produkt sowie der Existenz verschiedener Einfuhrkanäle über Unternehmen in Drittländern hält es die Kommission für angemessen, einen variablen Zoll in einer Höhe einzuführen, die es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglicht, seine Preise insgesamt auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben. Dieser variable Zoll ist auf solche Einfuhren anwendbar, die direkt von bulgarischen oder polnischen Produzenten oder von Unternehmen, die das betreffende Produkt während des Untersuchungszeitraums ausgeführt haben, in Rechnung gestellt werden. Für alle anderen Einfuhren wird auf derselben Grundlage ein spezifischer Zoll eingeführt, um die Umgehung der Antidumpingmaßnahmen zu vermeiden.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (58) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat des KN-Codes 3102 80 00 mit Ursprung in Bulgarien und Polen wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Die Höhe des Antidumpingzolls entspricht der Differenz zwischen einem Mindestpreis von 89 ECU je Tonne und dem cif-Preis, verzollt, sofern letzterer niedriger ist und sofern die Einfuhren, die in den freien Warenverkehr gebracht werden, direkt von einem der folgenden Ausführer oder Hersteller in Bulgarien :

- Chimimport Investment and Fertilizer Inc., Sofia,
- Agropolychim, Devnya
(Taric-Zusatzcode : 8791)

oder in Polen :

- CIECH, Warschau,
- Zakłady Azotowe Kedzierzyn, Kedzierzyn,
- Zakłady Azotowe Pulawy, Pulawy
(Taric-Zusatzcode : 8793)

in Rechnung gestellt werden.

(3) Für Einfuhren, die in den freien Warenverkehr verbracht und dem Einführer nicht direkt von einem der

obengenannten Ausführer in Rechnung gestellt wurden, wird ein spezifischer Zoll erlassen :

- a) für das Produkt mit Ursprung in Bulgarien : 20 ECU je Tonne Produkt (Taric-Zusatzcode : 8792) ;
- b) für das Produkt mit Ursprung in Polen : 22 ECU je Tonne Produkt (Taric-Zusatzcode : 8794), mit Ausnahme des Produkts, das nachweislich von Zakłady Azotowe Pulawy hergestellt wurde und für das der spezifische Zoll 19 ECU pro Tonne Produkt ist (Taric-Zusatzcode : 8795).

(4) Für die Erhebung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend, wenn nicht andersweitig geregelt.

(5) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Ware zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Die betroffenen Parteien können innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1994

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1507/94 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1994

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollausssetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete, mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergibt sich der individuelle Plafond aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe.

Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafond erreicht :

Laufende Nummer	Ursprung	Höhe (ECU)	Datum
10.1055	Thailand	2 315 500	28. 2. 1994

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffendn Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 3. Juli 1994 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 ausgesetzt ist, für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
10.1055	8528 10 14 8528 10 16 8528 10 18 8528 10 22 8528 10 28 8528 10 52 8528 10 54 8528 10 56 8528 10 58 8528 10 62 8528 10 66 8528 10 72 8528 10 76	Fernsehempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert : — für mehrfarbiges Bild — — Projektionsfernsehgeräte — — Geräte mit einem eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät in einem gemeinsamen Gehäuse — — Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild mit eingebauter Bildröhre	Thailand

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1508/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1066/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 mit Durchführungsvorschriften für den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt, bestimmt ist⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 251/93⁽⁶⁾, dürfen bestimmte Erzeugnisse erneut verpackt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch ohne Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. In einigen Drittländern gibt es Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse. Ein Teil dieses Fleisches sollte gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85 zum Verkauf angeboten werden.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Es sollte gewährleistet werden, daß die Erzeugnisse die Gemeinschaft binnen fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags verlassen.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sollten Sicherheiten gestellt werden.

Es ist klarzustellen, daß wegen der im Rahmen dieses Verkaufs festgesetzten Preise, um den Absatz bestimmter Teilstücke zu ermöglichen, diese Teilstücke bei der Ausfuhr die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für Rindfleisch nicht in Anspruch nehmen können.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽⁹⁾.

Die Verordnung (EG) Nr. 1066/94 der Kommission⁽¹⁰⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten :

- rund 7 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der irischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. April 1993 angekauft wurden ;
- rund 8 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befinden und vor dem 1. Juni 1993 angekauft wurden ;
- rund 900 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der dänischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. September 1993 angekauft wurden ;
- rund 3 400 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. August 1993 angekauft wurden.

(2) Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 2824/85 und (EWG) Nr. 3002/92.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽¹¹⁾ sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 268 vom 10. 10. 1985, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1994, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

(4) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

(5) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(6) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens am 7. Juli 1994 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(7) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Erzeugnisse müssen das Zollgebiet der Europäischen Union innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Kaufvertrags verlassen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beträgt 450 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen unter Buchstabe a) von Anhang I und 230 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen unter Buchstabe b) von Anhang I.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Artikel 4

Für das Fleisch gemäß Buchstabe b) der Ziffern 1 und 2 des Anhangs I, das gemäß dieser Verordnung verkauft wird, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 5

(1) Der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontroll-exemplar T 5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

Productos de intervención (Reglamento (CE) n° 1508/94);

Interventionsprodukt (Forordnung (EF) nr. 1508/94);

Interventionserzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 1508/94);

Προϊόντα παρεμβάσεως (κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1508/94);

Intervention products (Regulation (EC) No 1508/94);

Produits d'intervention (Règlement (CE) n° 1508/94);

Prodotti d'intervento (Regolamento (CE) n. 1508/94);

Produkten uit interventievoorraden (Verordening (EG) nr. 1508/94);

Produtos de intervenção (Regulamento (CE) n° 1508/94).

(2) Im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sicherheit stellt die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 eine Hauptforderung im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾ dar.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 1066/94 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (*) — Mindestpreise in ECU/Tonne (*) — Ελάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (*) — Minimum prices expressed in ECU per tonne (*) — Prix minimaux exprimés en écus par tonne (*) — Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (*) — Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (*) — Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (*)

1. IRELAND		2. UNITED KINGDOM		3. DANMARK	
a) Striploins	2 700	a) Striploins	2 300	a) Mørbrad med bimørbrad	4 950
Insides	2 650	Topsides	2 250	Filet med entrecôte og tyndsteg	2 600
Outsides	2 250	Thick flanks	2 150	Tykstegsfilet med kappe	2 300
Knuckles	2 400	Rumps	2 150	Klump med kappe	2 250
Rumps	2 250	b) Shins and shanks	900	Yderlår med lårtunge	2 300
Cube-rolls	2 900	Clod and sticking	800		
b) Forequarters	850	Ponies	850		
Shins/shanks	850	Foreribs	750		
4. FRANCE					
a) Filet	4 900				
Faux filet	2 300				
Tende de tranche	2 550				
Tranche grasse	2 450				
Rumsteak	2 350				
Gîte à la noix	2 450				
Entrecôte	2 350				

(*) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.

(*) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(*) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(*) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(*) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(*) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) nº 2173/79.

(*) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(*) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(*) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no nº 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2173/79.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção**

- IRELAND :** Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198
- DANMARK :** EF-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-1602 København K
Tlf. 33 92 70 00, telex 15137 EFDIR DK, fax 33 92 69 48
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, telefax (0734) 56 67 50
- FRANCE :** OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 2054765 F
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1509/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3179/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Unterstützung der Qualitätspolitik sollten die Kriterien verschärft werden, die bei der Anwendung der Interventionsregelung erfüllt sein müssen. Zu diesem Zweck ist Lampantöl mit über sechs Säuregraden von der Übernahme zur Intervention auszuschließen. Gleichwohl sollten die Abschlüge geringfügig angepaßt werden, damit den Markterfordernissen besser Rechnung getragen wird. Für eine gute Verwaltung der Intervention ist es ferner notwendig, den Zuschlag bei den erstklassigen Olivenölen, deren Absatz normalerweise gesichert ist, zu ändern. Damit sich für den Markt eine größere Stabilität erzielen läßt, sollte die Reihe der Zu- und Abschlüge in zwei Stufen geändert werden.

Damit die Qualität des zur Intervention angebotenen Olivenöls besser kontrolliert werden kann, sind die entsprechenden Analysemethoden zu ergänzen.

Angesichts der bei anderem naturreinen Öl als Lampantöl erforderlichen Analysen ist für die Bezahlung dieses Öls weiterhin eine zusätzliche Frist vorzusehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 der Kommission⁽³⁾ wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird die Angabe „nicht mehr als 8 v. H.“ durch die Angabe „nicht mehr als 6 v. H.“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a) wird die Angabe „in den Anhängen II, III, VIII, IX, X A und B sowie XI“ durch die Angabe „in den Anhängen II, III, IV, VIII, IX, X A und B sowie XI“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 4 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:
„Für die Bezahlung des zur Intervention angebotenen naturreinen Olivenöls außer Lampantöl läuft die Frist am 80. Tag ab.“
4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Anhang a der vorliegenden Verordnung gilt jedoch bis 31. Oktober 1994 statt des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1985, S. 5.

ANHANG

(in ECU/100 kg)

Bezeichnung und Qualität gemäß dem Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG (der Säuregehalt entspricht dem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 g Öl)	Zuschlag	Abschlag
Naturreines Olivenöl, extra	10,00	—
Naturreines Olivenöl, fein	4,00	—
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Lampantöl, 1°	—	9
Andere Lampantöle mit einem Säuregehalt von höchstens 6°		Erhöhung des Abschlags um 0,32 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr

ANHANG a

(in ECU/100 kg)

Bezeichnung und Qualität gemäß dem Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG (der Säuregehalt entspricht dem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 g Öl)	Zuschlag	Abschlag
Naturreines Olivenöl, extra	13,50	—
Naturreines Olivenöl, fein	5,00	—
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Lampantöl, 1°	—	9,5
Andere Lampantöle mit einem Säuregehalt von höchstens 6°		Erhöhung des Abschlags um 0,32 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr

VERORDNUNG (EG) Nr. 1510/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1292/94 über die Eröffnung einer Dauer-ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Brotweizen aus Beständen der griechischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr.
1292/94 der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1292/94
erhält folgende Fassung :„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 28. Juli 1994.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 141 vom 4. 6. 1994, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1511/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2785/93 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Brotroggen aus Beständen der dänischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr.
2785/93 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1111/94⁽⁶⁾, vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2785/93
erhält folgende Fassung:„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 28. Juli 1994.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 21.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1512/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1293/94 über die Eröffnung einer Dauer-ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Futterweichweizen aus Beständen der dänischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr.
1293/94 der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1293/94
erhält folgende Fassung :„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 28. Juli 1994.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 141 vom 4. 6. 1994, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1513/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1020/94 über die Eröffnung einer Dauer-ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Futterweichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr.
1020/94 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1310/94⁽⁶⁾, vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1020/94
erhält folgende Fassung :

„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 28. Juli 1994.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 12.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 142 vom 7. 6. 1994, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1514/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/94 über die Eröffnung einer Dauer-
ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Brotweizen aus
Beständen der belgischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 998/94
der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1309/94⁽⁶⁾, vorgesehene letzte Teilausschreibung auf
einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 998/94 erhält
folgende Fassung :

„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 28. Juli 1994.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1994, S. 66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 142 vom 7. 6. 1994, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1515/94 DER KOMMISSION
vom 29. Juni 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2962/77 ⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem
Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im
Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die
Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93 ⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94 ⁽⁹⁾, erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽¹⁰⁾ unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien
und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in
Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7
der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	35,00
1509 10 90 900	55,00
1509 90 00 100	42,00
1509 90 00 900	67,00
1510 00 90 100	8,00
1510 00 90 900	27,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1516/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. Juni 1994 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 16. 11. 1993, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1994 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 100	38,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	45,00
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	10,00
1510 00 90 900	—

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1517/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates
vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für
die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur
Herstellung bestimmter Konserven ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/89 ⁽⁴⁾, insbeson-
dere auf die Artikel 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird
bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung
bestimmter Konserven eine Erstattung gewährt.Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission
diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterab-
satz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungser-
stattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens
für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlageder durch dieses Verfahren sowohl für die unter den
KN-Code 1509 90 00 fallenden Öle als auch für dieselben
für die Ausfuhr bestimmten Öle festgesetzten Mindestab-
schöpfungen festgesetzt. Wurde jedoch das zur Herstel-
lung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft
erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen
Betrag in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstat-
tung geltenden Verbrauchsbeihilfe.Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge,
daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die Monate Juli und August 1994 gilt für die in
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte
Erzeugungserstattung folgender Betrag :

- 81,08 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft
erzeugte Olivenöl,
- 41,50 ECU/100 kg für anderes Olivenöl als unter
vorstehendem Gedankenstrich aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1518/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

mit den im Sektor Zucker im Juli 1994 zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 155,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die unter die gemeinsame Marktorganisation für Zucker fallenden Erzeugnisse beginnt das Wirtschaftsjahr am 1. Juli. Trotz der Bemühungen der Kommission hat der Rat für diese Erzeugnisse bisher weder die anzuwendenden Preise noch den Betrag festgesetzt, der in Anwendung von Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 für die Lagerhaltungskosten zu erstatten ist. Die Kommission sieht sich deshalb in Wahrnehmung der ihr mit dem Vertrag auferlegten Aufgaben gehalten, die zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Zucker unerlässlichen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen werden vorläufig erlassen und greifen den späteren Beschlüssen des Rates für das Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht vor.

Im Rahmen dieser Erhaltungsmaßnahmen ist insbesondere die kontinuierliche Anwendung der Preisregelung zu gewährleisten. Außerdem sind die im Wirtschaftsjahr 1993/94 angewendeten Beträge zu berücksichtigen. Was jedoch die pauschale Erstattung der Lagerhaltungskosten angeht, so sollten die derzeit niedrigeren Zinssätze in Rechnung gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Juli 1994 werden zur Anwendung der in Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Preisregelung folgende Beträge berücksichtigt:

1. Als Interventionspreis für Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf der Gemeinschaft: 52,33 ECU/100 kg;

2. als abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft

- alle Gebiete des Vereinigten Königreichs: 53,54 ECU/100 kg,
 - alle Gebiete Irlands: 53,54 ECU/100 kg,
 - alle Gebiete Italiens: 54,27 ECU/100 kg,
 - alle Gebiete Portugals: 53,54 ECU/100 kg,
 - alle Gebiete Spaniens: 53,73 ECU/100 kg;
3. als Interventionspreis für Rohzucker: 43,37 ECU/100 kg.

Artikel 2

- (1) Im Juli 1994 gilt in der Gemeinschaft

- a) als Grundpreis für Zuckerrüben der Betrag von 39,48 ECU/t frei Erfassungsstelle;
- b) als Mindestpreis für A-Zuckerrüben der Betrag von 38,69 ECU/t;
- c) als Mindestpreis für B-Zuckerrüben der Betrag von 26,85 ECU/t, außer im Fall der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

- (2) Die Zuckerrübenpreise verstehen sich frei Erfassungsstelle für gesunde und handelsübliche Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt von 16 % bei Annahme.

Artikel 3

Im Juli 1994 sind als Schwellenpreis gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 folgende Beträge anwendbar:

- a) 63,18 ECU/100 kg Weißzucker;
- b) 53,99 ECU/100 kg Rohzucker;
- c) 6,80 ECU/100 kg Melasse.

Artikel 4

Im Juli 1994 werden die Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 mit einem Betrag von 0,35 ECU/100 kg Weißzucker pro Monat anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Sie gilt unbeschadet der vom Rat gegebenenfalls später für das Wirtschaftsjahr 1994/95 zu erlassenden Beschlüsse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1519/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

mit den im Sektor Rindfleisch im Juli 1994 anzuwendenden Erhaltungsmaßnahmen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 155,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/94 der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in den vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1996 reichenden zwei Zeiträumen auf ausgewachsene Rinder anzuwendenden Interventionspreise wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2068/92 des Rates⁽³⁾ festgesetzt.Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist zur reibungslosen Anwendung der Handelsregelung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Orientierungs- und ein Interventionspreis für ausgewachsene Rinder festzusetzen. Das durch die Verordnung (EG) Nr. 719/94 des Rates⁽⁴⁾ verlängerte Wirtschaftsjahr 1993/94 läuft am 30. Juni 1994 ab. Trotz der Bemühungen der Kommission hat der Rat bisher die genannten Preise für das Wirtschaftsjahr 1994/95 noch nicht festgesetzt. Die Kommission sieht sich deshalb in Anwendung der ihr mit dem Vertrag übertragenen Aufgaben veranlaßt, die

zur reibungslosen Anwendung der Handelsregelung im Juli 1994 unerläßlichen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen werden vorläufig erlassen und greifen späteren Beschlüssen des Rates für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 nicht vor.

Bei der Festsetzung des bei der Berechnung der Einfuhrabschöpfungen zu berücksichtigenden Betrags sollten die dem Rat vorgeschlagenen Preise zugrunde gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Im Juli 1994 beläuft sich der Betrag, der bezüglich der Erhebung der Einfuhrabschöpfungen als der für ausgewachsene Rinder geltende Orientierungspreis zu berücksichtigen ist, auf 197,42 ECU/100 kg Lebendgewicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der vom Rat für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 gegebenenfalls später zu treffenden Beschlüsse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 58.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1520/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

**mit den im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Juli 1994 anzuwendenden
Erhaltungsmaßnahmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 155, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 ⁽²⁾, in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 des Rates ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1561/93 ⁽⁴⁾, wurden der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie Grana Padano und Parmigiano Reggiano für zwei vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995 reichende Zeiträume festgesetzt. Trotz der Bemühungen der Kommission hat der Rat jedoch bisher für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 keinen Beschluß gefaßt. Die Kommission sieht sich deshalb in Wahrnehmung der ihr mit dem Vertrag auferlegten Aufgaben gehalten, die zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Anwendung der Einfuhrregelung im Juli 1994 unerläßlichen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen werden vorläufig erlassen und greifen späteren Beschlüssen des Rates für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 nicht vor.

Es sind deshalb die Preise zu bestimmen, die bei der Berechnung der Abschöpfungen für die Leiterzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3423/93 ⁽⁶⁾, zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck sind Beträge zu bestimmen, die den von der

Kommission für Juli 1994 vorgeschlagenen und vom Rat bereits mit der Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 festgesetzten Preisen entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Juli 1994 gelten für die Leiterzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 anstelle der Schwellenpreise gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die nachstehenden Beträge :

Leiterzeugnis der Erzeugnisgruppe	ECU/100 kg
1	55,90
2	191,61
3	260,34
4	97,95
5	128,59
6	308,31
7	367,38
8	308,79
9	584,64
10	332,95
11	307,20
12	92,93

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung gilt vorbehaltlich der vom Rat gegebenenfalls später für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 zu treffenden Beschlüsse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 65.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 312 vom 15. 12. 1993, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1521/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

**zur Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen mit oder ohne
Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 6 sowie
die diesbezüglichen Bestimmungen anderer gemeinsamer
Marktorganisationen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem GATT-Abkommen ist die Menge der
Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden,
innerhalb von sechs Jahren um 21 % zu verringern.
Diese Verringerung sollte in jährlichen Zeitabschnitten
erfolgen. Sie beginnt allgemein am 1. Juli und endet zum
30. Juni des folgenden Jahres.

Das genannte GATT-Abkommen tritt am 1. Juli 1995 in
Kraft.

Es sollte unterschieden werden zwischen den vor bzw.
nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgeführten
Mengen. Da zu diesem Zweck die nach der geltenden
Regelung erteilten Lizenzen gemäß derselben Regelung
genutzt werden müssen, sollte die Gültigkeitsdauer der
nach der geltenden Regelung erteilten Lizenzen am
30. Juni 1995 enden.

Bei bestimmten Erzeugnissen beginnt das Jahr (GATT-
Wirtschaftsjahr) nicht am 1. Juli. Die sie betreffenden
Lizenzen sollten am Tag vor dem jeweiligen Beginn
ungültig werden, damit zwischen den nach der geltenden
Regelung und gemäß dem GATT-Abkommen ausge-
führten Mengen unterschieden werden kann.

Bei der Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Lizenzen
handelt es sich um eine Abweichung von sektorbezo-
genen Vorschriften. Diese Abweichung würde auch im
Fall der im Rahmen einer Ausschreibung erteilten
Lizenzen erfolgen.

Die Anwendung einer der mit den Artikeln 4 und 5 der
Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁴⁾, vorgese-
henen Regelungen kann praktisch eine Verlängerung

dieser Gültigkeitsdauer zur Folge haben. Die betreffenden
Erzeugnisse sollten diese Regelungen deshalb nur bis zum
Tag vor dem Tag unterliegen, an dem das jeweilige
GATT-Wirtschaftsjahr beginnt. Damit würde von den
Vorschriften über die Festsetzung der Frist abgewichen, in
der die Erzeugnisse einer dieser Regelungen unterstellt
werden können.

Um eine reibungslose Überleitung von der geltenden
Regelung auf die GATT-Regelung zu gewährleisten, ist
die mit dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme zu
treffen. Diese Maßnahmen greift Art und Weise der
Verwaltung des GATT-Abkommens nicht vor. Es sollen
deshalb, um jeglicher Unterbrechung des Handels zuvor-
zukommen, schnellstmöglich Maßnahmen getroffen
werden.

Die zuständigen Verwaltungsausschüsse haben nicht in
der ihnen von ihrem Vorsitzenden gesetzten Frist Stel-
lung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Gültigkeitsdauer von Ausfuhrlicenzen, die mit
oder ohne Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung erteilt
werden, sowie von Vorausfestsetzungsbescheinigungen,
deren Gültigkeitsdauer über den 30. Juni 1995 hinaus-
reicht, endet an dem genannten Tag.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt jedoch folgendes :

- für Erzeugnisse des Reis- und Weinsektors ist der
Stichtag der 31. August 1995,
- für Erzeugnisse des Zuckersektors ist der Stichtag der
30. September 1995,
- für Erzeugnisse des Olivenölsektors ist der Stichtag
der 31. Oktober 1995.

Artikel 2

(1) Für Erzeugnisse, die am 30. Juni 1995 einer der in
den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80
genannten Regelungen unterliegen, wird an dem
genannten Tag die Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 30
der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁵⁾
erteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt jedoch folgendes :

- für Erzeugnisse des Reis- und Weinsektors ist der Stichtag der 31. August 1995,
- für Erzeugnisse des Zuckersektors ist der Stichtag der 30. September 1995,
- für Erzeugnisse des Olivenölsektors ist der Stichtag der 31. Oktober 1995.

Artikel 3

Diese Verordnung betrifft :

- weder C-Zucker noch C-Isoglukose ;
- noch landwirtschaftliche Erzeugnisse, die als nicht unter Anhang II des Vertrags fallende, in der Verord-

nung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission⁽¹⁾ genannte Waren ausgeführt werden.

Artikel 4

Damit der Handel nicht behindert wird, sind gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1776/92 oder den entsprechenden Artikeln der gemeinsamen Marktorganisationen unter besondere Berücksichtigung der Sonderfälle der in Anhang II des Vertrages genannten Erzeugnisse andere Maßnahmen zu treffen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab ihrem Inkrafttreten beantragten Lizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1522/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte fünfte Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kommission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die fünfte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft

und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte fünfte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 38,228 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1523/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1096/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang
Abschnitt a) der genannten Verordnung genannte frische
oder gekühlte Fleisch der KN-Codes 0201 10 00,
0201 10 90, 0201 20 20 bis 0201 20 50 festgestellt wurden,
wobei insbesondere die Lage bei Angebot und Nachfrage,
die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch einer mit
frischem oder gekühltem Fleisch konkurrierenden Kate-
gorie und die bisherige Erfahrung zu berücksichtigen
sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orien-
tierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 ist die Grundabschöpfung für das in ihrem
Anhang Buchstaben a), c) und d) genannte Fleisch gleich
der Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem
pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden
Erzeugnisse multipliziert wird. Diese Koeffizienten
werden in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der
Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbe-
stimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor
Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁴⁾,
festgesetzt.

Der Rat hat die geltenden Orientierungspreise für ausge-
wachsene Rinder für das am 1. Juli 1994 beginnende
Wirtschaftsjahr 1994/95 noch nicht festgesetzt. Zur
Gewährleistung der kontinuierlichen Anwendung der in
dem betreffenden Sektor geltenden Einfuhrregelung sind
deshalb bei der Berechnung der Abschöpfungen die mit
der Verordnung (EG) Nr. 1519/94 der Kommission⁽⁵⁾
bestimmten Preisbestandteile zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen
Auskünften über die von den Drittländern angewandten
Ausfuhrpreise ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

⁽³⁾ Siehe Seite 45 dieses Amtsblatts.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 9.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1049/92⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Mit der Entscheidung 92/232/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anpassung der Regelung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit Ursprung in Österreich⁽³⁾ wurden für die im Rahmen eines besonderen Zollkontingents anwendbare Präferenzregelung neue Einfuhrbestimmungen erlassen. Dieser Vorgabe ist bei der Festsetzung der Abschöpfung Rechnung zu tragen.

Die Abschöpfung wird nicht erhoben bei Einfuhren, die im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 212/94⁽⁴⁾ und (EG) Nr. 957/94⁽⁵⁾ der Kommission sowie den Verordnungen (EG) Nr. 129/94⁽⁶⁾, (EG) Nr. 774/94⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 775/94⁽⁸⁾ des Rates eröffneten Kontingente erfolgen.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über

dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1155/94⁽¹⁰⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1994, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1994, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 129 vom 21. 5. 1994, S. 5.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird letzterer Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen Interimsabkommen ergeben, festgesetzt werden. Außerdem ist die Verordnung (EG) Nr. 3698/93 des Rates vom 22. Dezember 1993 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien⁽¹⁾ zu berücksichtigen, die eine Kürzung der bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfung vorsieht. Die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 250/94 der Kommission⁽²⁾ erlassen.

Außerdem ist die Entscheidung 94/1/EGKS/EG des Rates und der Kommission⁽³⁾ über den Abschluß der Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und Liechtenstein andererseits, nachstehend „EWR-Abkommen“ genannt, zu berücksichtigen.

Die bilateralen Abkommen betreffend bestimmte landwirtschaftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich und Finnland andererseits treten gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft. Mit der Verordnung (EG) Nr. 266/94 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/94⁽⁵⁾, wurden für das Jahr 1994 die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94⁽⁷⁾, legt

die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean fest.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93⁽⁸⁾, (EG) Nr. 3492/93 des Rates⁽⁹⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93⁽¹¹⁾, insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr im Sektor Rindfleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1390/94 der Kommission⁽¹²⁾ erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 3641/93⁽¹³⁾ und (EG) Nr. 3642/93⁽¹⁴⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits sind zu erwägen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Rindfleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission⁽¹⁵⁾ erlassen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁶⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 344 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1994, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 20.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 20.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽⁴⁾, erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch,

wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

KN-Code	(ECU/100 kg)			
	Kroatien / Slowenien / Bosnien-Herzegowina / frühere jugoslawische Republik Mazedonien ⁽¹⁾	Österreich ⁽²⁾	Schweden/Schweiz	Andere Drittländer ⁽³⁾
— Lebendgewicht —				
0102 90 05	—	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 21	—	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 29	—	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 41	—	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0102 90 49	—	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0102 90 51	23,058	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 59	23,058	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 61	—	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 69	—	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 71	23,058	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 79	23,058	17,086	0,000	131,433 ⁽⁴⁾
— Nettogewicht —				
0201 10 00	43,811	32,464	0,000 ⁽⁷⁾	249,723 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0201 20 20	43,811	32,464	0,000 ⁽⁷⁾	249,723 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0201 20 30	35,049	25,971	0,000 ⁽⁷⁾	199,778 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0201 20 50	52,573	38,957	0,000 ⁽⁷⁾	299,667 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0201 20 90	—	48,696	0,000 ⁽⁷⁾	374,583 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0201 30 00	—	55,701	0,000 ⁽⁷⁾	428,471 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0206 10 95	—	55,701	0,000	428,471 ⁽⁴⁾
0210 20 10	—	48,696	0,000	374,583
0210 20 90	—	55,701	0,000	428,471
0210 90 41	—	55,701	0,000	428,471
0210 90 90	—	55,701	0,000	428,471
1602 50 10	—	55,701	0,000	428,471
1602 90 61	—	55,701	0,000	428,471

⁽¹⁾ Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽³⁾ Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 250/94 entsprechen.

⁽⁴⁾ Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen des Abkommens zwischen der EWG und Österreich (ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 21) entsprechen.

⁽⁵⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2697/93 oder der Verordnung (EG) Nr. 346/94 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in den genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽⁶⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 358/94 der Kommission (ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 34) erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽⁷⁾ Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 36) und aus der Verordnung (EG) Nr. 266/94 ergeben, herabgesetzt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1524/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben. In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für im Anhang der genannten Verordnung, Buchstabe b), aufgeführtes gefrorenes Fleisch der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung bestimmt anhand des Unterschieds zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie einerseits und dem Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁴⁾, wurde der obenerwähnte nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffizient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über

dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Der Rat hat die geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder für das am 1. Juli 1994 beginnende Wirtschaftsjahr 1994/95 noch nicht festgesetzt. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Anwendung der in dem betreffenden Sektor geltenden Einfuhrregelung sind deshalb bei der Berechnung der Abschöpfungen die mit der Verordnung (EG) Nr. 1519/94 der Kommission⁽⁵⁾ bestimmten Preisbestandteile zu berücksichtigen.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis festgelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfahrungen.

Für das im Anhang, Buchstabe b), der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und 0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der Grund-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 45 dieses Amtsblatts.

abschöpfung für das Erzeugnis der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1155/94⁽²⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen

Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Angaben“ so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean fest.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93⁽⁵⁾, (EG) Nr. 3492/93 des Rates⁽⁶⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Rindfleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1390/94 der Kommission⁽⁹⁾ erlassen.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 20.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 21. 5. 1994, S. 5.

Die Verordnungen (EG) Nr. 3641/93⁽¹⁾ und (EG) Nr. 3642/93⁽²⁾ des Rates mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits sind in Erwägung zu ziehen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Rindfleischsektor wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission⁽³⁾ erlassen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁸⁾, erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾(²)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	153,889 ⁽³⁾
0202 20 10	153,889 ⁽³⁾
0202 20 30	123,111 ⁽³⁾
0202 20 50	192,361 ⁽³⁾
0202 20 90	230,833 ⁽³⁾
0202 30 10	192,361 ⁽³⁾
0202 30 50	192,361 ⁽³⁾
0202 30 90	264,689 ⁽³⁾
0206 29 91	264,689

⁽¹⁾ Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽³⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2697/93 oder der Verordnung (EG) Nr. 346/94 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in den genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1525/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3423/93 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen.

Der Rat hat die Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das am 1. Juli 1994 beginnende Wirtschaftsjahr 1994/95 noch nicht festgesetzt. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Anwendung der in dem betreffenden Sektor geltenden Einfuhrregelung sind deshalb bei der Berechnung der Abschöpfungen die mit der Verordnung (EG) Nr. 1520/94 der Kommission ⁽⁵⁾ bestimmten Preisbestandteile zu berücksichtigen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur

Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffizienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 659/94 ⁽⁷⁾, festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 312 vom 15. 12. 1993, S. 8.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 82 vom 25. 3. 1994, S. 23.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽²⁾, muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/90⁽⁴⁾, sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über

die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den zu ihrer Anwendung für Laktose und Laktosesirup gemäß dem KN-Code 1702 10 90 erlassenen Vorschriften auf Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 10 10 auszudehnen. Die für den erstgenannten KN-Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse des letztgenannten KN-Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93⁽⁶⁾, (EG) Nr. 3492/93 des Rates⁽⁷⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3550/93⁽¹¹⁾, erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 24. 12. 1993, S. 15.

Außerdem ist die Entscheidung 94/1/EGKS/EG des Rates und der Kommission⁽¹⁾ über den Abschluß der Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und Liechtenstein andererseits, nachstehend „EWR-Abkommen“ genannt, zu berücksichtigen. Die bilateralen Abkommen betreffend bestimmte landwirtschaftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich und Finnland andererseits treten gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft. Die Kommission hat die für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden geltenden Durchführungsbestimmungen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2762/93⁽³⁾, erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 3641/93⁽⁴⁾ und (EG) Nr. 3642/93⁽⁵⁾ des Rates mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits sind zu erwägen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 385/94 der Kommission⁽⁶⁾ erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94⁽⁸⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte (EG) Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽¹¹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹³⁾, erlassen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 73.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 8. 10. 1993, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1994, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		17,09	0403 10 16	(°)	2,0703/kg + 26,22
0401 10 90		15,88	0403 10 22		25,57
0401 20 11		23,16	0403 10 24		30,22
0401 20 19		21,95	0403 10 26		72,33
0401 20 91		27,81	0403 10 32	(°)	0,1953/kg + 25,01
0401 20 99		26,60	0403 10 34	(°)	0,2418/kg + 25,01
0401 30 11		69,92	0403 10 36	(°)	0,6629/kg + 25,01
0401 30 19		68,71	0403 90 11		121,70
0401 30 31		133,33	0403 90 13		176,40
0401 30 39		132,12	0403 90 19		214,28
0401 30 91		222,56	0403 90 31	(°)	1,1445/kg + 26,22
0401 30 99		221,35	0403 90 33	(°)	1,6915/kg + 26,22
0402 10 11	(°)	121,70	0403 90 39	(°)	2,0703/kg + 26,22
0402 10 19	(°)(°)	114,45	0403 90 51		25,57
0402 10 91	(°)(°)	1,1445/kg + 26,22	0403 90 53		30,22
0402 10 99	(°)(°)	1,1445/kg + 18,97	0403 90 59		72,33
0402 21 11	(°)	176,40	0403 90 61	(°)	0,1953/kg + 25,01
0402 21 17	(°)	169,15	0403 90 63	(°)	0,2418/kg + 25,01
0402 21 19	(°)(°)	169,15	0403 90 69	(°)	0,6629/kg + 25,01
0402 21 91	(°)(°)	214,28	0404 10 02		24,66
0402 21 99	(°)(°)	207,03	0404 10 04		176,40
0402 29 11	(°)(°)(°)	1,6915/kg + 26,22	0404 10 06		214,28
0402 29 15	(°)(°)	1,6915/kg + 26,22	0404 10 12		121,70
0402 29 19	(°)(°)	1,6915/kg + 18,97	0404 10 14		176,40
0402 29 91	(°)(°)	2,0703/kg + 26,22	0404 10 16		214,28
0402 29 99	(°)(°)	2,0703/kg + 18,97	0404 10 26	(°)	0,2466/kg + 18,97
0402 91 11	(°)	38,14	0404 10 28	(°)	1,6915/kg + 26,22
0402 91 19	(°)	38,14	0404 10 32	(°)	2,0703/kg + 26,22
0402 91 31	(°)	47,68	0404 10 34	(°)	1,1445/kg + 26,22
0402 91 39	(°)	47,68	0404 10 36	(°)	1,6915/kg + 26,22
0402 91 51	(°)	133,33	0404 10 38	(°)	2,0703/kg + 26,22
0402 91 59	(°)	132,12	0404 10 48	(°)	0,2466/kg
0402 91 91	(°)	222,56	0404 10 52	(°)	1,6915/kg + 6,04
0402 91 99	(°)	221,35	0404 10 54	(°)	2,0703/kg + 6,04
0402 99 11	(°)	51,95	0404 10 56	(°)	1,1445/kg + 6,04
0402 99 19	(°)	51,95	0404 10 58	(°)	1,6915/kg + 6,04
0402 99 31	(°)(°)	1,2970/kg + 22,60	0404 10 62	(°)	2,0703/kg + 6,04
0402 99 39	(°)(°)	1,2970/kg + 21,39	0404 10 72	(°)	0,2466/kg + 18,97
0402 99 91	(°)(°)	2,1893/kg + 22,60	0404 10 74	(°)	1,6915/kg + 25,01
0402 99 99	(°)(°)	2,1893/kg + 21,39	0404 10 76	(°)	2,0703/kg + 25,01
0403 10 02		121,70	0404 10 78	(°)	1,1445/kg + 25,01
0403 10 04		176,40	0404 10 82	(°)	1,6915/kg + 25,01
0403 10 06		214,28	0404 10 84	(°)	2,0703/kg + 25,01
0403 10 12	(°)	1,1445/kg + 26,22	0404 90 11		121,70
0403 10 14	(°)	1,6915/kg + 26,22	0404 90 13		176,40

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0404 90 19		214,28	0406 90 31	(°) (°)	161,37
0404 90 31		121,70	0406 90 33	(°) (°)	161,37
0404 90 33		176,40	0406 90 35	(°) (°)	161,37
0404 90 39		214,28	0406 90 37	(°) (°)	161,37
0404 90 51	(°)	1,1445/kg + 26,22	0406 90 39	(°) (°)	161,37
0404 90 53	(°) (°)	1,6915/kg + 26,22	0406 90 50	(°) (°)	161,37
0404 90 59	(°)	2,0703/kg + 26,22	0406 90 61	(°) (°)	368,40
0404 90 91	(°)	1,1445/kg + 26,22	0406 90 63	(°) (°)	368,40
0404 90 93	(°) (°)	1,6915/kg + 26,22	0406 90 69	(°) (°)	368,40
0404 90 99	(°)	2,0703/kg + 26,22	0406 90 73	(°) (°)	161,37
0405 00 11	(°)	229,15	0406 90 75	(°) (°)	161,37
0405 00 19	(°)	229,15	0406 90 76	(°) (°)	161,37
0405 00 90		279,56	0406 90 78	(°) (°)	161,37
0406 10 20	(°) (°)	202,62	0406 90 79	(°) (°)	161,37
0406 10 80	(°) (°)	258,09	0406 90 81	(°) (°)	161,37
0406 20 10	(°) (°)	368,40	0406 90 82	(°) (°)	161,37
0406 20 90	(°) (°)	368,40	0406 90 84	(°) (°)	161,37
0406 30 10	(°) (°)	163,91	0406 90 85	(°) (°)	161,37
0406 30 31	(°) (°)	152,64	0406 90 86	(°) (°)	161,37
0406 30 39	(°) (°)	163,91	0406 90 87	(°) (°)	161,37
0406 30 90	(°) (°)	260,63	0406 90 88	(°) (°)	161,37
0406 40 10	(°) (°)	140,95	0406 90 93	(°) (°)	202,62
0406 40 50	(°) (°)	140,95	0406 90 99	(°) (°)	258,09
0406 40 90	(°) (°)	140,95	1702 10 10		66,89
0406 90 11	(°) (°)	213,70	1702 10 90		66,89
0406 90 13	(°) (°)	138,77	2106 90 51		66,89
0406 90 15	(°) (°)	138,77	2309 10 15		88,26
0406 90 17	(°) (°)	138,77	2309 10 19		114,58
0406 90 19	(°) (°)	368,40	2309 10 39		107,01
0406 90 21	(°) (°)	213,70	2309 10 59		87,50
0406 90 23	(°) (°)	161,37	2309 10 70		114,58
0406 90 25	(°) (°)	161,37	2309 90 35		88,26
0406 90 27	(°) (°)	161,37	2309 90 39		114,58
0406 90 29	(°) (°)	161,37	2309 90 49		107,01
			2309 90 59		87,50
			2309 90 70		114,58

(°) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus:

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware;
- dem angegebenen anderen Betrag.

(°) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich:

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
- den angegebenen anderen Betrag.

(°) Auf die aus einem Drittland eingeführten Erzeugnisse dieses Codes, für die eine

- gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA 1,
 - gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 bezüglich Schweden, gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 584/92 bezüglich Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik sowie Ungarn und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 385/94 der Kommission (ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1994, S. 7) bezüglich Bulgarien und Rumänien erteilte Bescheinigung
- vorgelegt wird, werden die in den genannten Verordnungen jeweils festgelegten Abschöpfungen erhoben.

(°) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1526/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 819/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 28. Juni 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 819/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 13. 4. 1994, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	104,36 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	104,36 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	49,98 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	99,26
1001 90 99	99,26 ⁽⁶⁾
1002 00 00	125,67 ⁽⁶⁾
1003 00 10	127,72
1003 00 90	127,72 ⁽⁶⁾
1004 00 00	104,34
1005 10 90	104,36 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	104,36 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	109,14 ⁽⁴⁾
1008 10 00	38,35 ⁽⁶⁾
1008 20 00	55,09 ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾
1008 30 00	0 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(⁷)
1008 90 90	0
1101 00 00	176,52 ⁽⁶⁾
1102 10 00	212,55
1103 11 10	110,92
1103 11 90	200,47
1107 10 11	187,56
1107 10 19	142,90
1107 10 91	238,22 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	180,75 ⁽⁶⁾
1107 20 00	208,85 ⁽¹⁰⁾

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1527/94 DER KOMMISSION
vom 29. Juni 1994
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 28. Juni 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	6,32	10,05	10,05
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1528/94 DER KOMMISSION
vom 29. Juni 1994
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1544/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EG) Nr. 1211/94 der Kommission⁽⁷⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1499/
 94⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹⁰⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der
 Kommission⁽¹¹⁾ unterliegen und im Anhang der geän-
 derten Verordnung (EG) Nr. 1211/94 festgesetzt sind, zu
 erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang
 angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1994, S. 30.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (7)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1102 20 10	189,22	195,26
1102 20 90	107,22	110,24
1102 13 10	189,22	195,26
1103 13 90	107,22	110,24
1103 29 40	189,22	195,26
1104 19 50	189,22	195,26
1104 23 10	168,19	171,21
1104 23 30	168,19	171,21
1104 23 90	107,22	110,24
1104 30 90	78,84	84,88
1106 20 90	165,61 (2)	189,79
1108 12 00	169,24	189,79
1108 13 00	169,24	189,79 (3)
1108 14 00	84,62	189,79
1108 19 90	84,62 (2)	189,79
1702 30 51	220,75	317,47
1702 30 59	169,24	235,73
1702 30 91	220,75	317,47
1702 30 99	169,24	235,73
1702 40 90	169,24	235,73
1702 90 50	169,24	235,73
1702 90 75	231,26	327,98
1702 90 79	160,83	227,32
2106 90 55	169,24	235,73
2303 10 11	210,24	391,58

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(3) Bei Anwendung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.

(7) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

zur dritten Änderung der Entscheidung 94/178/EG über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidungen 94/27/EG und 94/28/EG

(94/365/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierschützerischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/188/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Ausbrüchen der klassischen Schweinepest in verschiedenen Teilen Deutschlands hat die Kommission die Entscheidung 94/178/EG vom 23. März 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidungen 94/27/EG und 94/28/EG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/331/EG⁽⁴⁾, erlassen.

Im Bundesland Niedersachsen kam es, zum Teil in Gebieten mit hoher Schweinebesatzdichte, vermehrt zu Ausbrüchen der klassischen Schweinepest.

Angesichts der Entwicklung der Lage ist es möglich, die mit der Entscheidung 94/178/EG erlassenen Maßnahmen zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 94/178/EG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung :
 - „(2) Deutschland stellt sicher, daß
 - a) keine Schweine das in Anhang I beschriebene Gebiet verlassen,
 - b) keine Schweine in das in Anhang I beschriebene Gebiet verbracht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für
 - i) Schlachtschweine, die direkt in ein in diesem Gebiet gelegenes Schlachthaus verbracht und dort innerhalb von 48 Stunden geschlachtet werden ;
 - ii) die Durchfuhr von Schweinen im Straßen- und Schienenverkehr ohne Entladen oder Unterbrechung.“
3. In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e) dritte Zeile werden die Worte „Anhang I“ durch die Worte „Anhang II“ ersetzt.
4. In Artikel 1 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich werden die Worte „innerhalb von zehn Tagen vor der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung“ gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 11. 6. 1994, S. 24.

5. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:
- „(7) Deutschland versendet keine Schlachtschweine aus Betrieben, die außerhalb des in Anhang I beschriebenen Gebiets liegen, in andere Mitgliedstaaten, es sei denn, die Schweine stammen aus epidemiologischen Einheiten, in die während der 30 Tage unmittelbar vor dem Versand dieser Schweine keine lebenden Schweine verbracht worden sind.“
6. In Artikel 2 zweite Zeile werden die Worte „Anhang II“ durch die Worte „Anhang I“ ersetzt.
7. In Artikel 4 Absätze 1 und 2 muß die Gesundheitsbescheinigung folgendermaßen ergänzt werden: „in der Fassung der Entscheidung 94/365/EG“.
8. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) zweite Zeile werden die Worte „Anhang II“ durch die Worte „Anhang I“ ersetzt.
9. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) erste Zeile werden die Worte „Anhang II“ durch die Worte „Anhang I“ ersetzt.
10. Anhang I erhält folgende Fassung:
- „Anhang I*
- Alle Teile des Bundeslandes Niedersachsen innerhalb einer Linie, die bestimmt wird durch:
- die Autobahn A 1 von Groß Mackenstedt in östlicher Richtung bis zur Weser,
 - die Weser in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen,
 - die Grenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in westlicher Richtung bis zum Fluß Hunte,
 - den Fluß Hunte in nördlicher Richtung bis zum Dümmersee,
 - von der Einmündung des Flusses Hunte in den Dümmersee die Grenze zwischen dem Kreis Vechta und dem Kreis Osnabrück in westlicher und nördlicher Richtung bis zur Bundesstraße B 213,
 - die Bundesstraße B 213 in östlicher Richtung bis Löningen,
 - die Landstraße von Löningen in nördlicher Richtung durch Wachtum, Lindern, Peheim, Markhausen, Gehlenberg, Neuscharrel bis zum Küstenkanal,
 - den Küstenkanal in östlicher Richtung bis zur Grenze des Kreises Ammerland und entlang dieser Grenze bis zum Südrand des Kreises,
 - vom Südrand des Kreises Ammerland entlang der Grenze des Kreises Oldenburg bis zum Autobahnkreuz Ahlhorn,
 - vom Autobahnkreuz Ahlhorn entlang der Grenze des Kreises Oldenburg bis zur Autobahn A 1 bei Groß Mackenstedt.“
11. Anhang II erhält folgende Fassung:
- „Anhang II*
- Bundesland Niedersachsen.“
12. In Anhang V Kapitel I erste Zeile werden die Worte „Anhang II“ durch die Worte „Anhang I“ ersetzt.
13. In Anhang V Kapitel II erste Zeile werden die Worte „Anhang II“ durch die Worte „Anhang I“ ersetzt.
14. Anhang VI wird gestrichen.
- Artikel 2*
- Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- Artikel 3*
- Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.
- Brüssel, den 29. Juni 1994
- Für die Kommission*
René STEICHEN
Mitglied der Kommission